

Erläuterungen zur Satzung

Bildung von Abrechnungseinheiten, § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Wengelsdorf (WBS WD)

§ 6 a Abs. 1 KAG LSA schreibt die Bildung von Abrechnungseinheiten vor. Nach § 6 a Abs. 3 KAG LSA müssen die Straßen einer Abrechnungseinheit in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Dies kann beispielsweise auf Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde zutreffen.

Dieser räumliche und funktionale Zusammenhang besteht jeweils in Oberdorf, Unterdorf, Kraßlau und Leina.

Der Verlauf der Straßen ist in § 2 WBS WD beschrieben und ist auch den Plänen, die Bestandteil der Satzung sind, zu entnehmen.

Gemeindeanteil, § 4 Abs. 2 WBS WD

Der Gemeindeanteil ist bei mehreren Abrechnungseinheiten für jede Abrechnungseinheit gesondert zu ermitteln.

Dabei sind die Längen der zu einer Verkehrsanlage zusammengefassten Straßen und Gehwege zu ermitteln, die jeweilige Straße ist zu klassifizieren (in Anlieger-, Hauptverkehrs- und Haupteerschließungsanlagen), um den prozentualen Anteil der Gemeinde zu bestimmen und den Mischsatz der Abrechnungseinheit berechnen zu können. Diese komplizierte Berechnung kann in den Räumen der Stadtverwaltung, im Technischen Rathaus eingesehen werden.

Beitragsmaßstab, § 5 WBS WD

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche multipliziert mit dem Vollgeschossfaktor, dem Nutzungsfaktor sowie dem Artzuschlag bei besonderen Nutzungsarten.

Begrenzung der zu berücksichtigenden Fläche; § 5 Abs. 3 Nr. 3 WBS WD

- ➔ Tiefenbegrenzung bei Übergang von Grundstücken vom Innen- in den Außenbereich
- ➔ In den Abrechnungseinheiten Kraßlau und Leina wird eine individuelle, grundstücksbezogene Tiefenbegrenzung vorgenommen
- ➔ In den Abrechnungseinheiten Oberdorf und Unterdorf wurde die ortsübliche Bebauungstiefe ermittelt. Sie liegt bei 30 m. Diese Grenze gilt für alle Grundstücke, die vom Innen- in den Außenbereich übergehen und nicht darüber hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.

Vollgeschossregelung, § 5 Abs. 4 Nr. 3 a) WBS WD

Die Mustersatzung verweist hinsichtlich der Vollgeschossdefinition auf § 2 Abs. 4 der BauO LSA 2001. In Anlehnung an diese wurde die Vollgeschossregelung in der Satzung formuliert. Mit der Reduzierung der lichten Höhe auf 2,00 m wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es in den Ortsteilen mitunter noch alte Häuser mit niedrigen Decken gibt.

Übergroße Wohngrundstücke, § 6

Gemäß § 6 c Abs. 2 KAG LSA sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Die Satzung regelt dies in § 6.

Die Wohngrundstücke im Ortsteil Wengelsdorf wurden ermittelt und anhand ihrer Anzahl und Flächen die Durchschnittsgröße gebildet. Diese beläuft sich auf 1.062 m². Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen, § 6 c Abs. 2 S. 2 KAG LSA. Demzufolge sind solche Grundstücke übergroß, die mindestens eine Fläche von 1.381 m² haben. Die darüber hinausgehende Fläche wird zum Straßenausbaubeitrag nur in Höhe von 60 % herangezogen.

bei 20.07.2015